

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

25. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1340

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

25.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1340. Karlsruhe den 11. May 1811.

Bericht des Wiesen-Kreis-Directoriums vom 29. April und präf. 7. May 1811. Nro. 4106. Die zu verfassenden Bodenzins-Register zum Behuf der Steuer-Regulirung betreffend.

B e s c h l u ß.

Unter Rücksendung der Berichts-Anlagen ist dem Directorio zu rescribiren:

- 1.) Daß die Landes-, Standes-, Grundherrliche-, Kirchen-Gemeinds- und sonstige Verrechnungen 2c. die Verzeichnisse über die beziehende Grund-Gefälle fertigen sollen, ist S. 61. der Grund-Steuer-Ordnung vorgeschrieben.
- 2.) Bey der den landesherrlichen Verrechnungen zu diesem Zweck bewilligten Aushilfe durch einen Delopisten finden wir nichts zu erinnern, müssen jedoch bemerken, daß nicht für jedes einzelne Grundstück die darauf ruhende Zinsen auszugiehen sind, sondern nur was jeder Einzelne überhaupt an Geld- und Natural-Zinsen im Ganzen entrichten

muß. (§. 46.) Entrichtet Jemand von seinen Gütern an mehrere Personen Zinsen und Gülden, so ist zwar gut, wenn bey Aufstellung der Steuerzettel über die Güterlasten, in demselben die Summen der Güterstücke, worauf der Zins oder die Gült zusammen radizirt ist, vorschristmäßig angegeben werden können, es mag aber auch dieses, wo es bedeutende Schwierigkeiten hat, unterbleiben.

3.) Wo aus den Einzugs-Registern nicht zu ermessen ist, wieviel von einem Zins auf dem Haus und wieviel auf den Gütern liegt, da ist derselbe ohne weiters bey der Güter-Steuer in Abzug zu bringen.

4.) Daß alle Zinsen, ohne Rücksicht auf ihre Größe bey dem summarischen Abzug in den Steuerzetteln bemerkt werden müssen, erfordert die Regularität des Geschäfts und ist wegen der künftigen Veränderungen im Bestande nothwendig, daher hat es bey dem §. 47. sein Bewenden.